

diktinerregel in allen Punkten verlangte¹⁰³. Zwei der drei genannten Mängel lassen sich bei einer Herleitung vom Mainzer Zehntverständnis auf den ersten Blick beheben: in Mainz wurde das Prinzip der Beschränkung des klösterlichen Zehntbesitzes auf den Salzehnten entwickelt und es war hier von allem Anfang an mit dem benediktinischen Mönchtum verbunden. Wie aber steht es mit persönlichen, deutlich erkennbaren Verbindungen zur Gründung von Cîteaux?

Bei der Beantwortung dieser Frage ist zunächst eine gewisse Unsicherheit über die Person dessen auszuräumen, der die frühen zisterziensischen Grundsätze bestimmt hat. Ordericus Vitalis und Idung von Prüfening weisen auf Robert von Molesme, aus dem Standardtext des ‚Exordium Parvum‘ ist Alberich von Cîteaux als Urheber ermittelt worden, Wilhelm von Malmesbury endlich stellte seinen Landsmann Stephan Harding in den Mittelpunkt. Bede K. Lackner hat die Frage 1972 ausführlich erörtert, sich jedoch zu keiner endgültigen Lösung durchgerungen¹⁰⁴. Er hielt es für wahrscheinlich, daß das Konzept auf Robert von Molesme zurückging, wie weit indessen Veränderungen durch die späteren Äbte Alberich und Stephan vorgenommen wurden, schien ihm unbestimmbar¹⁰⁵. Ein Hauptgrund für seine Zurückhaltung war seine Annahme, der bekannte Dialog zwischen einem Zisterzienser und einem Cluniazenser sei erst 1170 verfaßt worden. Doch konnte R. B. C. Huygens inzwischen nicht nur den Verfasser, Idung von Prüfening, identifizieren, sondern auch aus dessen Lebensgeschichte wahrscheinlich machen, daß der Traktat zwischen 1153 und 1155 niedergeschrieben wurde¹⁰⁶. Diese Datierung läßt sich durch eine weitere Beobachtung untermauern. In einem ausführlichen Zitat aus dem ‚Exordium Parvum‘ berichtet Idung in seinem Dialog I 52, daß man in Molesme anfang zu befürchten, wegen der Nichtbefolgung der Benediktinerregel *periurii crimen scienter incurrisse*. In vielen Abschriften des ‚Exordium Parvum‘, im Standardtext sozusagen, fehlt dieser Zug, und J.-A. Lefèvre hatte dies damit erklärt, daß der Passus seit etwa 1152 zu-

¹⁰³) *Historia ecclesiastica* III 437–438, ed. Marjorie Chibnall Bd. 4 (1973) S. 314: *Imitabilem Aegyptiorum patrum uitam ad informationem boni commemoro, sed inde nulla uobis uiolentia imponitur exactio, immo salubris proponitur persuasio. Verum ad tenendam per omnia sancti Benedicti regulam uos inuito; quam in pluribus preuaricari secundum id quod professi estis uos ueraciter agnosco. Vnde superni iudicis animaduersionem pertimesco, ne in nos deseuiat pro reatu transgressionis in tremendo iudicio.*

¹⁰⁴) B. K. Lackner, *The Eleventh-Century Background of Cîteaux* (1972) S. 255–261.

¹⁰⁵) Ebd. S. 261.

¹⁰⁶) R. B. C. Huygens, *Le moine Idung* (wie Anm. 40) S. 297 f., Bredero, *Le ‚Dialogus‘* (wie Anm. 40) S. 514, nimmt als spätestes mögliches Jahr 1159 an.